## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1887

22 (30.11.1887)

Jahrg. XLI.

thet und

Berfauf

tbacillen deßhalb infection

die zwar och einer

gen und er, felbst tzen sein

n Leben

er deren

(btritte

rwendet.

Inphus

gens die

Intori:

pr. 18%

ind

Groß

£ 1886,

iff but

two 13

mini

c, 66

1887.

## Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Bolg.

Barlsruhe.

97r. 22.

30. November.

Bir bringen folgendes Schreiben gur Kenntniß unserer Leser:

00008000c-

An den Borfitenden des Bad. Staatsärztlichen Vereins, Herrn Medicinalrath Dr. Schneider, Großherzoglicher Bezirks= arzt in Oberkirch.

Um 29. October d. J. führte mich eine gerichtliche Verhandlung nach Karlsruhe.

Der Zufall wollte es, daß ich am Nachmittag einer Einladung zur gerade tagenden Versammlung der südwestbeutschen Irren= ärzte Folge leistete.

Es handelte sich um sogenannte Thesen zur Berathung der Frage: "was ist seither in den deutschen Anstalten geschehen und was könnte noch geschehen, um die Zahl der rechtzeitigen Aufnahmen in die öffentlichen Anstalten zu vergrößern?" —

These 8 lautet: "Neben der Erleichterung in der Entrichtung der Pfleggelder hat man sich bemüht, durch Bereinfachung der Aufnahmeformalitäten und insbesondere durch die Gestattung der einstweiligen und fürsorglichen Aufnahme die Zahl der rechtzeitigen Aufnahmen zu erhöhen. In dieser Beziehung ist das Zweckmäßige da noch nicht geschehen, wo ohne die vorherige Mitwirfung der Amtsärzte die Verbringung der Aranken in die Anstalt nicht ersolgen kann."

Ich befürchte nicht, die genoffene Gaftfreundschaft zu verletzen, wenn ich mich zu den nachfolgenden Mittheilungen an den Staats= ärztlichen Berein verpflichtet erachte.

Es kann nicht meine Aufgabe fein, die Frage zu prüfen, ob und in wie weit wir Staatsärzte zu der Ausführung der Irrenfürsorge als integrirende Mitglieder beigezogen werden sollen oder nicht.

Die Entscheidung in dieser wichtigen Angelegenheit zu treffen, ist Sache der Regierung.

Wir haben nur die hohe Verpflichtung, den Intentionen der Regierung aus besten Kräften nachzukommen.

Hören wir die Kritif dieser "Specialisten", und erinnern wir und dabei, daß "der Ton die Musik macht".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Diefe herren können ja anderer Anficht fein; allein zur Begrundung berfelben ift es nicht nöthig, Die Staatsarzte gu beschimpfen.

Auf eine leidenschaftliche Weise wurde Die Mitwirkung der beamteten Merzte bei dem Mufnah me verfahren migbilligt und

1. als eine schwere Belästigung bes Bublifums hingestellt; 2. macht sie das Verfahren theuer; dient nur

3. ju einer überfluffigen Diatenmacherei ber Begirtsarzte; 😜

4. Die technische und wiffenschaftliche Befähigung ber letteren wurde in fehr überhebendem, höhnischen und beleidigenden Tone in Frage gestellt;

5. ber Hausarzt genüge;

6. Die Begirksärzte hatten fogar Aufnahmsqualificationszeugniffe ausgestellt, ohne die Batienten gesehen zu haben;

7. auch die Fürforge für die Entlassenen wurde

befrittelt; 8. fie fei fogar ichablich, wenn Rachfragen geschähen, welche den faum neugewonnenen gefellichaftlichen Boden wieder in Frage ftellen;

9. murden Beispiele erzählt, wie Brre in fogenannter Brivatpflege, trot ber begirtsärztlichen Aufficht, in vernachläffigtem Buftande angetroffen worden feien.

Ueber dem Gangen ichwebte der Geift ber Ueberhebung, des Unfehlbarfeitsdunkels und heimlichen Ginns nach Autofratie.

Eine sofortige Entgegnung mare an fich ja nicht schwer ge= fallen. Ich hatte ja weniger pro domo, als vielmehr pro domibus gefprochen. Allein ich war nur Gaft, vielleicht ohne bas Recht, das Wort zu nehmen, war durch bieje ichonungslojen Angriffe verblüfft, innerlich erregt, wie überfallen, und es mare jedenfalls für beide Theile eine hochft unerquidliche Discuffion geworden. Dabei hatte ich in Bezug auf die Bolubilität der Worte im Rampfe wohl den Kürzeren gezogen.

Aber, ift nicht von all' den Unschuldigungen das gerade

Gegentheil die Wahrheit? -

(Was ich jest hier anführe, ift nur meiner eigenen Erfahrung entnommen. Die Berren Collegen haben reiche Gelegenheit, das Fehlende zu ergänzen.)

Wer drängt feit vielen Sahren in Dutenden von Fällen fturmischer und häufiger auf die rechtzeitige und unverweilte Aufnahme frischer Beiftesfranter, als die Begirtsärzte? -

Wer verweigert häufig auch in den dringlichften Fällen auf lange bange Wochen hinaus die Aufnahme? - die Anftalten.

Wie häufig ift es der Fall, daß der Bezirksarzt von den Angehörigen der Kranken aufgesucht wird, und ohne jeden Ent= gelt unter Opfern an Zeit und Mühen ihnen an die Sand geht, fie in ber Entwirrung ihrer Angelegenheiten und hauslichen Conflicte unterftust, mit Rath und That der Familie beifteht und 1

feine

W

Benne

hot.

verfai

nom

in

HIT

mer

im

Des

we

Gu

gui

und auch gang Fremden gegenüber fich mit dem Danke begnügt, feine Pflicht gethan und in einem oftmals jah über einfache Leute hereingebrochenen Geschicke, dem fie rathlos gegenüber= ftehen, ben erften Beg zur Silfe gezeigt zu haben. — Dies nennen die Berren "Belaftigung des Bublikums".

Bas nun die Bertheuerung des Berfahrens anlangt, fo wiffen wir alle, daß wir in allen Dingen nicht zu den bestdotirten aehören. Es gehört nahezu zu den Ausnahmen, wenn man eine dennenswerthe Gebühr in Folge Reife, Zeitaufwand, Erhebungen aller Urt, Rrantengeschichte und anderen Beiterungen anzusprechen hat. Für gewöhnlich ist nur eine sehr kleine Gebühr vorgesehen, welche bei einfacher Attestirung der durch einen andern Arzt verfaßten Rrankengeschichte meift auch noch wegfällt. Bas man bat, ift Mühe und Arbeit, aber feine nennenswerthe Bergutung. Und was die überflüffige Diatenmacherei der Bezirksarzte anlangt, fo braucht man nur in den Empfangszimmern fich durch den Mugenfchein überzeugen, auf welcher Seite (ohne Miggunft fei's gesagt) es mehr nach Diaten riecht. Es ift die Geschichte vom Glashaus und Steinwerfen. -

Bas nun die Befähigung anlangt, find wir, die ja stets noch prattifche Merzte fein muffen, allerdings nicht in der glücklichen, beneidenswerthen und bequemen Lage, unferen Geift auf ein Thema concentriren gu tonnen, fondern muffen leider Bielem unfer Augenmert zuwenden, haben Bielem gerecht zu werden und gleichen häufig Wanderern in weiten Gebieten, ohne das Gefühl der Heimath. Allein die Erfahrung, das Auge und das Studium find wohl bei einem Jeben unter uns daran gewöhnt, sich auch in dem prätentiösen Irrgarten der Psychiatrie in einfacher Form

zurechtzufinden.

aur Re-

arzte zu

ung der

Aigt und stellt;

rate; 🐐

digenden

t wurde

, welche

Bribat

ung, des

gwer ge

18 Recht,

Angriffe

emorben.

Borte im

神神

四 情

h Mir

len auf

ilten.

n den Ent-

Hand Lichen

letteren n

Daß der Hausarzt in vielen Fällen genüge, mag ich nicht beftreiten. Aber wie, wenn gar fein hausarzt da ift! - ober wenn derfelbe die Beschäftigung mit Geiftesgeftorten ablehnt, oder, was auch nicht außer bem Bereiche der Möglichkeit liegt, allzu garte Rücksichten dem Borgeben des Hausarztes bemmend im Wege fteben? - Ift es doch eine der wichtigften Qualitäten des Staatsarztes, ftets unbefimmert um die eigene private Stel-

lung dem öffentliche Wohle zu dienen.

Die Möglichkeit, daß Bezirksärzte Aufnahmsqualificationsgut= achten ausgestellt haben, ohne die Patienten gefehen zu haben, läßt sich nicht längnen. Es kommen da zwei Falle vor: ent= weder ift man in der Lage, einem ausführlichen wiffenschaftlichen Gutachten und einer genauen Darstellung des Krankheitsverlaufs, das eben von jenem bekannten Hausarzte ausgestellt wurde, zu= zustimmen und auf Grund dieser Information, um "Rosten gu iparen", die formale Uebereinstimmung hinzuzufügen, oder man tann durch die Schuld ber Anstalt in die Rothlage tommen, um der Actenformalität Genüge zu leiften, am Tage der Entlaffung

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK des Aranken ein Aufnahmsqualificationsgutachten ausftellen zu müffen. —

Wo bleiben ba die gescholtenen Diaten? -

Bas nun die Fürforge für die Entlaffenen betrifft, fo ift dies ein eigenes und reiches Gebiet für fich - und da haben

diese Berren erft recht Unrecht.

Wenn ein Beispiel erzählt wurde, wie trot Bezirksarzt irgendwo eine Irre in Privatpflege in elender Verwahrlosung aufges funden wurde, so beweist dies höchstens, daß die Bezirksärzte "zu Bermeidung überflüssiger Diätenmacherei" noch vielzuwenig Gelegenheit haben, je nach dem Umfang und der Beschaffenheit ihres Bezirkes, mit allen Details sich vertraut zu machen und in alle ihren Ressort berührenden Angelegenheiten genügenden Ein-

blick zu gewinnen.
Aus meiner eigenen Erfahrung in einem großen Bezirfe weiß ich zu berichten, daß ein halbes Duten wahrer Barsbara Ubrick's von mir aufgestöbert wurden in Winteln und unter den Sparren des Daches, um die sich distang kein Mensch gekümmert hatte. Das Großt. Ministerium ist theilweise hievon unterrichtet, und dann erst begannen die Gemeindebehörden sammt dem Pastor sich der Verlassenen anzunehmen. Es ist deßshalb völlig unrichtig und zeugt von einer gänzlichen Mißkennung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse, wenn man im Verstrauen auf die Ortsbehörden u. s. w. der Beaussichtigung durch den Staatsarzt entrathen zu können glaubt. Ebensowenig Sinn liegt in dem Vorhalt, daß eine Nachfrage nach dem Ergehen die gesellschaftliche Stellung der früheren Kranken gefährden könne. Das Ganze ist doch wesentlich eine Frage des Tactes, und diesen bei allen Leuten, nur nicht bei den Staatsärzten, vorauss

Diese Fürsorge für Entlassen, welche nicht selten zu einer Rettung von Verlassenen wird, vollzieht sich unter entsprechenden, eindringlichen Vorstellungen und Velehrungen der Angehörigen unter Rücksprachnahme mit den Gemeindebehörden, unter Zuzug des Ortsgeistlichen, mit Antragstellung bei Großb. Bezirksamt, sowie unter Anrusung des Bezirksrathes, je nach dem vorliegenden Falle, aus Anlaß von Ortsbereisungen, Impsterminen und ähnlichen Gelegenheiten ohne einen Pfennig Unkosten. Wo

bleiben da wiederum die Diäten? -

zusetzen, erscheint mir fehr tactlos.

Wenn in einem Falle die Wohlthat und innere Berechtigung staatlicher Beaufsichtigung durch den Aratklar und warm empfunden wird, so geschieht dies bei der Fürsorge für entlassene Geisteskranke.

Und hierüber sprachen sich Irrenarzte abfällig aus! -

Ich glaube gerne, daß in der Versammlung, von welcher die Rede ift, nicht Alle die Ansicht der Wortführer getheilt haben. Leider aber blieben alle Ausfälle im Schoose der Versammlung ohne Widerrede.

Wir protestiren seierlich sowohl gegen die materielle Begründung, wie gegen den Ton, der beliebt wurde, als in dieser Bersamm-lung über die Staatsärzte gesprochen wurde, als einen Act der Ungerechtigkeit und Ueberhebung, für welche eine Entschuldigung nur schwer aufzusinden ist.

Pforzheim, den 15. November 1887.

Rehmann.

Die in dem obigen Briefe angeführten Thatsachen werden uns auch von anderer, durchaus unbetheiligter und unbefangener Seite in vollem Umfange bestätigt, wir halten uns daher für verpslichtet, die Angelegenheit auf diesem Bege zur Kenntniß unserer bezirksätztlichen Collegen zu bringen. Bir schließen uns dabei dem Proteste des Collegen Rehmann gegen ein derartiges Auftreten ganz und voll an. Bis jetzt war ein Ion, wie ihn die Irrenärzte den Bezirksstaatsärzten gegenüber anzuschlagen beliebt haben, in unserem Lande weder gegenüber ärztlichen Collegen, noch unter Staatsbeamten, noch auch bei wissenschlicher oder sonstiger Polemit gebräuchlich, wir unserer Seits wollen auch nicht dazu beitragen, denselben fortzusezen oder einzubürgern, weßhalb wir uns jeder weiteren Ausführung, die stellenweise sehr nahe läge, enthalten.

Die Redaction.

## Landesherrliche Verordnung.

(Bom 17. November 1887.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Berrichtungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Saden, Berzog von Bähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt: Artikel 1.

S. 16 Unserer Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetsesund Verordnungsblatt Ar. LXII. Seite 631), die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend, erhält unter Aufhebung der zum Vollzug dieser Bestimmung ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1878 (Gesetsesund Verordnungsblatt Ar. XVII. Seite 93) folgende Kassung :

In Straffachen, burgerlichen Rechtsftreitigkeiten, Concurs- und

asftellen ja

en betriff

ed da haber

ung aufgis isärzte "zui»

u menie

daffenhei

ben und in

enden Gin-

en Begirt

hrer Bar

mteln mi

slang feir

t theilmeile

debehörder Es ist dei

un Le

durch h

Sinn lieu die geselle en konne

pu einer

igehörigen ier Jupay

a Bi

mg front-

pelder

Bet-

Rechtspolizeisachen sowie in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten erfolgt bie Unweisung ber Gebühr nach Maßgabe ber hiefür bestehenden

Befete.

Die Gebühren für ärztliche Verrichtungen im Dienste der Verwaltung werden — mit Ausnahme der Gebühr für zweite Aussstellung eines Impsicheins, welche unmittelbar von den Vetheiligten zu erheben ist — vorbehaltlich des Ersatzes durch die Zahlungs= pflichtigen aus der Staatskasse entrichtet.

Artikel 2. Biffer I. und II. des Unferer Verordnung vom 23. Dezember 1874 angeschlossenen Verzeichnisses der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsbeamten (Gesehes- und Verordnungsblatt Ar. LXII. Seite 634 ff.) erhalten folgende Fassung:

I. Für ärztliche Geschäfte im Dienste ber Rechts = pflege.

2. Aeußere Besichtigung nebst Deffnung und innerer Unterssuchung mit Ersundsbericht und vorläufigem Gutachten (§§. 29—39, 40—44, 58 der Dieustweisung)

5. Für einen zum Zwecke gerichtsärztlicher Beobachtung dem Berletten am Wohnsit des Gerichtsarztes erstatteten Besuch, sofern nicht schon eine Gebühr für den aus Anlaß des Besuchs gefertigten Bericht gewährt ist. . . . . . . . . . . . . . . . 1 M.

Alls Regel ift anzunehmen, daß bei leichteren, nur kurze Zeit hindurch wirkenden Berletungen zwischen dem ersten Erfundsberichte und dem Endgukachten keine oder höchstens eine, bei schwereren länger andauernden Berletungen wöchentlich nur eine Beobachtung nothwendig sei. Bei lebensgefährlichen Berletungen können die Beobachtungen während der Dauer der Gefahr auch in kürzeren Zwischenräumen wiederholt werden.

7. Berichte, welche nach dem Erfundsberichte über die erste Besichtigung eines Verletten auf Verlangen der Behörde über das Besinden des Verletten erstattet werden (§. 51 der Diensteweisung).

8. Untersuchung und Begutachtung von Rahrungs= und Genuß=

Gift 9.

au fe

69-

Ripe

die

9. Untersuchung einer Person, welche im Verdacht steht, schwanger zu sein oder geboren zu haben, mit Erfundsbericht und Gutsachten; ebenso körperliche Untersuchung wegen der Geschlechtsereise oder des Zeugungsvermögens mit Erfundsbericht (§§. 63—66, 69—71 der Dienstweisung)

69—71 der Dienstweisung).

10. Untersuchung und Begutachtung des geistigen Zustandes einer Person im Strasversahren (§§. 67 und 68 der Dienstweisung), sowie des förperlichen oder geistigen Zustandes einer Person zum Zwecke einer bürgerlichen Rechtsftreitigkeit oder einer Rechtspolizeisache.

11. Körperbeschaffenheitszeugniß einschließlich des etwa deßhalb nöthigen Besuchs am Wohnort des Arztes . . . . 1 .16.

12. Chemische Untersuchungen, mikroskopische Untersuchungen von Blut- oder Samenslecken zc.: eine nach der hierzu nöthigen Zeit bemessen, der Diät gleichkommende Gebühr, nehst Ersat für die gebrauchten Reagentien und Geräthschaften (§§. 60 und 61 der Dienstweisung).

14. Mündliche Erstattung von Gutachten in öffentlichen Gerichtsfitzungen . 8 M.
Wenn bei einem Geschäft zwei Gerichtsärzte in Folge einer

gesehlichen Vorschrift zusammengewirkt haben, so hat der erste von ihnen die volle Gebühr und der zweite

a. bei Endgutachten (Biffer 13) zwei Fünftel ber in Biffer 13 bestimmten Gebühr,

b. für die in den Ziffern 1, 4, 9 und 10 bezeichneten Berrichtungen drei Fünftel der dort bestimmten Gebühren,

c. für die in Biffer 2 und 3 bezeichneten Berrichtungen gleich= falls die volle Gebühr

anzusprechen.

erfolat

ehenden

er Ber-

heiligten

hlungs-

ie ant=

affung:

dti:

4 16

Unter=

9-39

10 M

1 ftarf

15 1

n oder 55, 56

3 L. g dem sejuch,

16

mil-

IE

i fe

In Fällen der Ziffern 10, 13 und 14 kann, wenn dieselben einen besonderen Aufwand an Zeit oder Arbeit verursachen, die anweisende Behörde die Gebühr bis zum Doppelten erhöhen.

II. Für ärztliche Geschäfte im Dienste ber Bermaltung.

1. Untersuchung einer Leiche nebst Erfundsbericht mit Gut=

3. Körperbeschaffenheitszeugniß wegen Erstehung von Haft oder Nachhaft im polizeilichen Arbeitshaus einschließlich des etwa deßhalb nöthigen Besuchs am Wohnort des Arztes 1 M.

4. Untersuchung wegen Geiftestrantheit und Gutachten behufs der Aufnahme in eine Frrenanstalt . . . . 6 16.

5. Sanitatspolizeiliche Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs= und Genugmitteln, Gebrauchsgegenständen, Arznei= und Geheimmitteln fowie Giften auf polizeiliche Anordnung

6. Sanitätspolizeiliche Verrichtungen bei epidemischen Krankheiten : je nach dem Zeitauswand eine dem halben Betrag ber zu beanspruchende Diat gleichkommende Gebühr. Die nicht mit festen Bezügen angestellten Sanitätsbeamten erhalten diese Gebühr auch für Berrichtungen an ihrem Wohnorte.

7. Sanitätspolizeiliche Ortsvisitation (Verordnung vom 27. Juni 1874 §. 16): je nach bem Zeitauswand eine dem halben Betrag ber zu beanspruchenden Diat gleichkommende Gebühr.

8. Jede Impfung einschließlich der Nachschau, der etwaigen Wiederholung des Impfacts bei der Nachschau und der Ausftellung des Impfscheins . . . . 75 &

9. Sanitätspolizeiliche Untersuchung von Privatbauten und gewerblichen Anlagen . . . . . . . . . . . . . 6 %.

In Källen, welche einen befondern Aufwand an Reit oder Arbeit verursachen, fann die anweisende Behörde die Gebühr bis jum Doppelten erhöhen.

10. Zweite Ausstellung eines Impsicheines . . . . 50 A ftellung im öffentlichen Dienft, der Feststellung bleibender Dienftunfähigkeit auf Ersuchen einer Behörde .

12. Körperliche Untersuchung nebst Zeugniß behufs Feststellung der Sulfsbedurftigfeit, der Rothwendigfeit oder Bulaffigfeit der Aufnahme in eine Krankenanftalt, auf Ersuchen einer Be-

Besondere Bestimmungen bleiben hinfichtlich der Untersuchung

der Dirnen in den Städten vorbehalten.

13. Abhaltung einer Hebammennachprüfung 14. Gutachten in verwaltungsgerichtlichen Streitsachen . 6 M.

Artifel 3.

Diese Berordnung tritt am 1. Dezember d. J. in Rraft.

Gegeben zu Schloß Baben, den 17. November 1887.

Friedrich.

Turban. Noff.

Auf Seiner Königlichen Sohelt höchsten Befehl: von Chelius.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. - Drud und Berlag bon Malfch & Vogel.

Karlsti

in Beid

mi dan

itütes Geinq

megen

Un d

n Nr. 9